Hochlandmitteilungsblatt
Amtliche Bekanntmachung
08. KW 2017

Bekanntmachung der 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gilserberg

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Hochlandmitteilungsblatt vom 24.02.2017 die von der Gemeindevertretung Gilserberg am 14.02.2017 beschlossene 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gilserberg gekannt gemacht wird.

gez. Rainer Barth
Bürgermeister

2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gilserberg

Aufgrund der §§ 5 und 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618), hat die Gemeindevertretung am 14.02.2017 folgende 2. Änderung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Gilserberg beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Aufwandsentschädigung

Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Ehrenamtlich Tätigen wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Tätigkeit der Gemeindevertretung, des Ortsbeirates, des Gemeindevorstandes oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes mit beratender Stimme angehören, folgende Aufwandsentschädigung gewährt:

-	Gemeindevertretern	6,10 Euro
-	Mitglieder der Ortsbeiräte	6,10 Euro
-	ehrenamtliche Beigeordnete	6,10 Euro
-	zu Beratung der Ausschüsse zugezogenen Vertretern von Bevölkerungsgruppen	6,10 Euro
-	sachkundigen Einwohnern als Mitgliedern einer Kommission	6,10 Euro
-	Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	6,10 Euro

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung nach Abs.1 wird für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Aufwendungen in der Weise

erhöht, dass die Funktionsträger hierfür zusätzlich monatlich eine Pauschale erhalten.

Diese beträgt für

- den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	12,80 Euro
- Fraktionsvorsitzende	7,70 Euro
- Beigeordnete	7,70 Euro
- Ortsvorsteher	7,70 Euro

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Ein Gemeindevertreter, Mitglied des Gemeindevorstandes / Bediensteter der Gemeinde erhält für jede Sitzung, in der er als Schriftführer für die Gemeindevertretung und deren Ausschüsse bzw. für den Gemeindevorstand tätig wird, eine Aufwandentschädigung in Höhe von 20,-- Euro.

§ 4 Fraktionssitzungen

Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Anzahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird, pro Jahr auf die doppelte Anzahl der im selben Jahr stattgefundenen Gemeindevertretersitzungen begrenzt.

Artikel 2

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzungsänderung trifft am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Der Gemeindevorstand

Gilserberg, den 15.02.2017

Rainer Barth Siegel
(Bürgermeister)